SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/2583**
15. Wahlperiode 03-03-27

Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1544

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes durch Plenarbeschluss vom 20. Februar 2002 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und beteiligt an den Sozialausschuss überwiesen.

Der federführende Innen- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, zuletzt am 26. Februar 2003, beraten und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Einhaltung der FDP, den Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung anzunehmen. Der beteiligte Sozialausschuss hat sich diesem Votum mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung der FDP in seiner Sitzung am 27. März 2003 angeschlossen.

Artikel 1
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt 1, nach § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a Erkennungsdienstliche Maßnahmen“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges der Maßregel sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,

2. die Aufnahme von Lichtbildern,

3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und

4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind in den Fachkliniken getrennt von den Krankenakten aufzubewahren. Entweicht der untergebrachte Mensch oder hält er sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Fachklinik auf, können die Unterlagen der Vollstreckungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Fahndung und der Identifizierung übermittelt werden. Sie können auch zu kriminalpolizeilichen Sammlungen genommen werden. Eine Verwertung ist nur zulässig, soweit dies für die Fahndung oder Identifizierung oder kriminalpolizeiliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Nach Erledigung der Maßregel sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen aus Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich zu vernichten.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fachklinik regelt die Herstellung der erkennungsdienstlichen Unterlagen nach Absatz 1, deren Aufbewahrung, Übermittlung und Vernichtung in der Fachklinik nach den Absätzen 2 und 3 sowie Einsichtsrechte in die erkennungsdienstlichen Unterlagen in der Fachklinik durch Verwaltungsvorschrift."

3. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 23 und 24" durch die Angabe „§§ 5a, 23 und 24" ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Monika Schwalm
Vorsitzende